

Niesenbahn AG

Statuten

Vom 18. Mai 2011

Statuten der Niesenbahn AG

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma Niesenbahn AG besteht mit Sitz in Aeschi bei Spiez (Verwaltungskreis Frutigen – Niedersimmental) eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt:

- a) den Betrieb und den Unterhalt der Standseilbahn von Mülmen auf den Niesen gestützt auf die vom Bundesrat am 20. Dezember 1982 bis zum 31. Dezember 2027 erteilte Konzession.
- b) den Betrieb einer Gastwirtschaft samt Hotel und Kiosk auf Niesen-Kulm.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die den Gesellschaftszweck fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann andere in ihrem Interesse liegende Tätigkeiten ausüben und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte erwerben, veräussern und belasten.

Art. 3 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. Aktienkapital

Art. 4 Aktienkapital, Stamm- und Prioritätsaktien

Das Aktienkapital besteht aus

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | 11'700 auf den Inhaber lautende Prioritätsaktien
im Nennwert von Fr. 100.-- | Fr. 1'170'000.-- |
| b) | 2'017 auf den Inhaber lautende Stammaktien
im Nennwert von Fr. 100.-- | Fr. <u>201'700.--</u> |

Gesamtes Aktienkapital	Fr. 1'371'700.--
------------------------	------------------

Die Vorrechte der Prioritätsaktien werden in den Artikeln 23 und 24 dieser Statuten umschrieben.

Die Aktien tragen die Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates. Das gesamte Aktienkapital ist vollliberiert.

Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Zertifikate über eine grössere Anzahl von Aktien ausgeben. Hierfür zuständig ist der Verwaltungsrat; erforderlich ist die Zustimmung der Inhaber der betroffenen Titel. Das gleiche gilt für die Aufhebung von Zertifikaten. Das Stimmrecht an der Generalversammlung wird durch Zertifikate nicht geändert. Die Splitterung von Zertifikaten für die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechtes an der Generalversammlung ist nicht zulässig; teilnahme- und stimmberechtigt ist einzig der Inhaber des Zertifikates.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 5 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung der Aktionäre
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 6 Befugnisse

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
- c) Die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividenden
- d) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- e) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 7 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 8 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder durch die anderen im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.

Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen durch

Publikation gemäss Art. 25 dieser Statuten.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Einladungen zu ordentlichen Generalversammlungen haben den Hinweis zu enthalten, dass die Jahresrechnung, der Geschäfts- und Revisionsbericht sowie die Anträge der Verwaltung über die Verwendung des Reingewinns den Aktionären am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme aufliegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 9 Teilnahme und Vertretung

Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, haben sich bis spätestens drei Tage vor dem Versammlungstage über ihren Aktienbesitz auszuweisen und erhalten dagegen eine auf den Namen lautende Zutrittskarte.

Jeder Aktionär kann sich durch einen anderen, an der Generalversammlung teilnehmendem Aktionär vertreten lassen und hat zu diesem Zweck seine Zutrittskarte mit einer Vollmacht zu versehen.

Art. 10 Durchführung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung von einem anderen durch diese Behörde bezeichneten Mitglied präsiert.

Der Vorsitzende bezeichnet den Sekretär zur Führung des Protokolls. Die Generalversammlung ernennt die Stimmzähler. Das Protokoll wird durch den Präsidenten und den Sekretär unterzeichnet.

Art. 11 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jede Stamm- und Prioritätsaktie berechtigt den Inhaber zur Abgabe einer Stimme.

Die Generalversammlung verhandelt ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktionäre. Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die vom Gesetz oder den Statuten geforderten Mehrheitsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Die Wahlen erfolgen in der Regel in geheimer Abstimmung, die Beschlüsse in offener.

Art. 12 Traktandierung

An der Generalversammlung dürfen nur die auf der Traktandenliste stehenden Gegenstände behandelt werden.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

b) Verwaltungsrat

Art. 13 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Art. 14 Altersbeschränkung

Die Amtsdauer endet spätestens an der ordentlichen Generalversammlung, die auf das Kalenderjahr folgt, in dem das 70. Altersjahr vollendet worden ist.

Art. 15 Konstituierung

Der Verwaltungsrat wählt seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten.

Art. 16 Sitzungen, Beschlüsse, Protokoll

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied kann beim Vorsitzenden unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Entscheide über Verhandlungsgegenstände, deren Beratung ohne Gefahr nicht aufgeschoben werden kann und in einer die nötige Zahl Mitglieder nicht aufweisenden Sitzung gefasst werden müssen, sind der nachträglichen Genehmigung des beschlussfähigen Verwaltungsrates zu unterbreiten.

Der Präsident des Verwaltungsrates stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an Ausschüsse, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Vorbehalten bleiben die nach Artikel 716a OR unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement, das auch die Zusammensetzung und Aufgaben seiner Ausschüsse und der Geschäftsführung regelt.

Art. 18 Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben für ihre Verrichtung Anspruch auf eine durch das Organisationsreglement festzusetzende Entschädigung.

Art. 19 Vertretung nach aussen

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

c) Revisionsstelle

Art. 20 Zusammensetzung, Amtsdauer

Als Revisionsstelle hat die Generalversammlung einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zu wählen, welche nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein muss.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, mit Wiederwählbarkeit.

Art. 21 Aufgaben

Die Revisionsstelle nimmt die im Gesetz festgehaltenen Rechte und Pflichten wahr.

Die Revisionsstelle hat über ihre Rechnungsprüfung zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag zu erstatten und darin festzustellen, ob die Jahresrechnung den gesetzlichen Ansprüchen genügt.

Die Revisionsstelle nimmt an der ordentlichen Generalversammlung teil.

IV. Rechnungsabschluss

Art. 22 Jahresabschluss, Jahresrechnung und Jahresbericht

Das Geschäftsjahr ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Für die Aufstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 23 Verwendung des Bilanzgewinnes

Der nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten mit Einschluss der reglementarischen Einlagen in den Erneuerungsfonds und der gesetzlich vorgeschriebenen oder von der Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen verbleibende Reingewinn ist wie folgt zu verwenden:

- a) Zuweisung in die allgemeine Reserve von jährlich 10% bis sie 30% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Diese Reserve darf nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden.
- b) Speisung von Spezialreserven nach Beschluss der Generalversammlung.

- c) Von der verbleibenden Summe erhält vorab das Prioritätsaktienkapital eine Dividende bis zu 5%, sodann das Stammaktienkapital eine solche bis zu 4%; ein eventueller Restbetrag wird unter das Stamm- und Prioritätsaktienkapital gleichmässig verteilt.

Art. 24 Vorrecht an einem Liquidationsergebnis

Das Prioritätsaktienkapital hat gegenüber dem Stammkapital ein Vorrecht auf ein allfälliges Liquidationsergebnis.

V. Bekanntmachung

Art. 25

Als offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft dient das "Schweizerische Handelsamtsblatt".

Der Verwaltungsrat kann die Bekanntmachung zusätzlich in Tageszeitungen publizieren.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26

In allen hier nicht speziell vorgesehenen Fällen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes betreffend die Aktiengesellschaft.

Art. 27

Diese Statuten vom 12. Mai 1995 wurden an den ordentlichen Generalversammlungen vom 18. Mai 2001 und vom 18. Mai 2011 revidiert.

Spiez, den 18. Mai 2011

Generalversammlung der Niesenbahn AG

Der Präsident:

.....
Dr. Daniel Fischer

Der Vizepräsident:

.....
Peter Allenbach